

Jedermann kann den Bebauungsplan „Unterriesen, 2. Änderung“ und die Begründung bei der Gemeinde Bahlingen a. K., Webergässle 2, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 16.00 bis 18.30 Uhr – wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bitten wir derzeit um vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 07663 / 933112). Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter www.bahlingen.de zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bahlingen am Kaiserstuhl, 23.10.2020

gez. Harald Lotis
Bürgermeister